



# Budokwai Schwäbisch Hall

## Studienkreis für moderne Selbstverteidigung e.V.

<http://www.budokwai.de>

Dojo: Hebelweg 1, 74523 Schwäbisch Hall, Tel. : 0791/59506

## Jugendordnung

<b>§1 Name und Mitgliedschaft</b>	§1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend im Sportverein Budokwai Schwäbisch Hall e.V.
<b>§2 Aufgaben und Ziele</b>	§2 Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte in der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitlekulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.
<b>§3 Organe</b>	§3 Organe der Vereinsjugend sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Jugendvollversammlung</li> <li>• der Jugendausschuss</li> <li>• der Jugendvorstand</li> </ul>
<b>§4 Jugendvoll- versammlung</b>	<p>4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens 4 Wochen vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen.</p> <p>4.2 Aufgaben</p> <p>4.2.1 Entlastung des Jugendvorstandes</p> <p>4.2.2 Wahl des Jugendvorstandes</p> <p>4.2.3 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein</p> <p>4.2.4 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge</p> <p>4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren: Der Jugendvorstand wird auf zwei Jahre in ungeraden Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.</p> <p>4.4 Stimm- und Wahlberechtigung: Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Als Jugendvorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>4.5 Anträge: Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen der Vereinsjugend und dem Gesamtvorstand gestellt werden.</p>
<b>§5 Jugend- ausschuss</b>	<p>5.1 Zusammensetzung: Dem Jugendausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Jugendleiter</li> <li>• die Jugendtrainer</li> <li>• die Jugend-Co-Trainer</li> </ul>

	5.2	Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben</li> <li>• Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein</li> <li>• Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung</li> <li>• Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend</li> <li>• Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.</li> </ul>
	5.3	Zusätzliche Mitarbeiter/innen: Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.
<b>§6 Jugendvorstand</b>	6.1	Der Jugendvorstand wird durch den Jugendleiter repräsentiert.
	6.2	Aufgaben: Führung der Jugendkasse Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Jugendmitarbeiter/innen Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.
<b>§7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein</b>		Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.
<b>§8 Jugendkasse</b>	8.1	Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.
	8.2	Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
	8.3	Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
	8.4	Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.
<b>§9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung</b>		Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
<b>§10 Sonstige Bestimmungen</b>		Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 04.05.07 von der Jugendvollversammlung beschlossen und am 14.06.07 durch den Vereinsvorstand bestätigt.